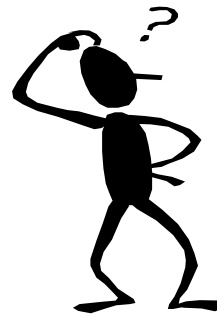


Rheingau-Taunus-Kreis
Der Landrat
-Fahrerlaubnisbehörde-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach



Fernsprecher: 06124/ 510 - 0
Durchwahl: -284, -406,-407,-436
-504, -327
Telefax 06124/510-780
Zimmer: 1K 115 bis 1K 119

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
**Annahmeschluss jeweils um 11:30 Uhr
und um 17:30 Uhr**



Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen

Eine persönliche Vorsprache bei Fahrerlaubnisbehörde ist zwingend erforderlich

- *Kleine Fahrberechtigung* Einsatzfahrzeuge mit einer zG. von mehr als 3,5t bis zu 4,75 t, auch mit Anhängern sofern die zG nicht überstiegen wird
- *Große Fahrberechtigung* Einsatzfahrzeuge mit einer zul.G. von mehr als 3,5t bis zu 7,5 t, auch mit Anhängern sofern die zG nicht überstiegen wird

Erforderliche Unterlagen/Voraussetzungen

1. Personalausweis **oder** Reisepass in Verbindung mit gültiger Meldebestätigung der Wohnsitzgemeinde (nicht älter als 3 Monate)
2. Gültiger EU-Kartenführerschein Klasse B (*mind. 2 Jahre im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B*)
3. Wenn der derzeitige Führerschein bei einer anderen Behörde ausgestellt wurde, ist dort eine Karteikartenabschrift anzufordern!!!
4. Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt (wird von der Fahrerlaubnisbehörde eingeholt; Dauer ca. 4 Wochen)
5. Nachweis über die Mitgliedschaft bei der Feuerwehr, dem Rettungsdienst oder THW
6. Führungszeugnis nach § 30 Abs 1 Satz 1 BZRG (Beantragung durch den Antragsteller über die Wohnsitzgemeindeverwaltung)
7. Augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6 Fahrerlaubnis-Verordnung
8. Ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 Fahrerlaubnis-Verordnung
9. Einweisung- und Prüfbescheinigung gem. *Anlage 3 HfbV + Anlage 4 HfbV*
10. Verwaltungsgebühr von 27,60 €